



Landkreistag Rheinland-Pfalz

Mainz, den 19.03.2204

Az.: 460-140 Me/Hu

☎ 06131 28655-212

Sonderrundschreiben S 273/2024

An die Kreisverwaltungen in Rheinland-Pfalz

An den Bezirksverband Pfalz

**Beteiligung des Jugendamtsträgers an den Baukosten einer Kindertagesstätte;
Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Rheinland-Pfalz vom 08.12.2022**

LKT-Sonderrundschreiben S 85/2023 vom 26.01.2023

1 Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Allgemeine Landrätekonferenz hat nach Beratungen am 15.01.2024 und 14.02.2024 den beiliegenden Durchführungshinweisen (**Anlage**) zur Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten einer Tageseinrichtung für Kinder zugestimmt.

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass durch diese Hinweise gegenüber den bisherigen Verfahren kein zusätzlicher Aufwand für die Einrichtungsträger sowie Fachbehörden - insbesondere Bauabteilung und Jugendamt - entstehen. Vielmehr wurde versucht, zur Beschleunigung des Antragsverfahrens diejenigen Punkte zu benennen, die in der Vergangenheit beim Land zu Rückfragen und somit zeitlichen Verschiebungen für eine Genehmigung geführt haben.

Die Aktualisierung des Raumplans liegt derzeit noch nicht vor; sobald diese vom Landesjugendhilfeausschuss fertig gestellt ist, werden wir auf Sie zukommen.

Für die Unterstützung bei der Erarbeitung der beiliegenden Durchführungshinweise möchten wir uns an dieser Stelle ganz herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Anne Meiswinkel
Beigeordnete

Stand: 13.03.2024**Durchführungshinweise zu der Gewährung von Zuwendungen zu den
Baukosten der Tageseinrichtungen für Kinder im Landkreis****Inhalt**

1.	Allgemeines	2
1.1	Förderziele	2
1.2	Antragsberechtigte	2
1.3	Entscheidungsträger	2
2.	Zuwendungsfähige Maßnahmen	3
2.1	Investitionsmaßnahmen	3
2.2	Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen	4
2.3	Notwendige Maßnahmen	5
3.	Gesamtfinanzierung	5
4.	Regelungen und Empfehlungen für die Planung	5
5.	Antragsverfahren	6
5.1	Antragsverfahren	6
5.2	Sonstige Voraussetzungen	7
5.3	Kommunalaufsichtliche Stellungnahme	7
5.4	Baufachliche Prüfung	7
5.5	Zweckbindungsfrist	8
5.6	Antragsunterlagen	8
5.7	Vergaberecht	9
6.	Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis	10
6.1	Bewilligungsbescheid	10
6.2	Höhe der Förderung	10
6.3	Auszahlung der Mittel	10
6.4	Verwendungsnachweis	10
7.	Beteiligung der Träger der Tageseinrichtungen und der Gemeinden	11
8.	Maßnahmebeginn	11
9.	Inkrafttreten	11

1. Allgemeines

1.1 Förderziele

Ziel ist die Realisierung der gemeinsamen Aufgabe des Landkreises als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger von Tageseinrichtungen für Kinder, ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder in Tageseinrichtungen sicherzustellen.

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Bereitstellung der Angebote an Kindertagesbetreuung in ihrem Planungsgebiet gemäß § 79 Abs. 1 SGB VIII die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

Nach § 27 Abs. 2 des Landesgesetzes über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) vom 03.09.2019 hat sich der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe entsprechend seiner Verantwortung für die Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Platzangebots an der Aufbringung der notwendigen Kosten angemessen zu beteiligen.

Der Landkreis..... erfüllt seine Verpflichtung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß den folgenden Durchführungshinweisen, die der Kreistag in seiner Sitzung amverabschiedet hat.

1.2 Antragsberechtigte

Die kommunalen, freien und anderen Träger von Tageseinrichtungen sind antragsberechtigt unter folgenden Voraussetzungen:

1. die Einrichtung müssen im Bedarfsplan aufgenommen worden sein oder werden aufgenommen
2. die/der Antragsberechtigte muss bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und einen angemessenen Eigenanteil zu erbringen.

Grundsätzlich antragsberechtigt sind auch Träger von Tageseinrichtungen nach § 5 Abs. 5 KiTaG..

Bei getrennter Trägerschaft (Bau- und Betriebsträger) ist nur der Bauträger nach dieser Richtlinie zuwendungsberechtigt.

Gesetzliche Voraussetzungen und weitere Ansprüche bleiben unberührt.

1.3 Entscheidungsträger

Über die Gewährung der Zuwendungen entscheidet der Kreistag oder ein vor Ort festgelegtes Kreisgremium im Rahmen der Beschluss-fassung über den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen.

2. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Zuwendungsfähig sind die im Folgenden benannten Maßnahmetypen, die der quantitativen und/oder qualitativen Verbesserung des Betreuungsangebots dienen. Förderfähige Ausgaben im Rahmen der Maßnahmeausführung sind Kosten nach DIN 276 in der jeweils anwendbaren Fassung und der Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

2.1 Investitionsmaßnahmen

2.1.1

Förderfähig sind die nachfolgend genannten Maßnahmen:

Neubau: Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung für Kinder, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient grundsätzlich der Steigerung der Platzkapazität im Einzugsgebiet der Einrichtung.

Erweiterung: Durch eine Erweiterung werden neue Räume/Bereiche an die Tageseinrichtung für Kinder angefügt, die für diese notwendig sind. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Ersatzbau: Ein Ersatzbau ist die Errichtung einer neuen Tageseinrichtung, ohne auf vorhandene Bausubstanz zurückzugreifen und dient als Ersatz für eine bisher genutzte Einrichtung, wenn diese nicht mehr den räumlichen Mindestanforderungen entspricht und/oder Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen nicht möglich oder unwirtschaftlich sind (Ausnahme 2.1.4).

Umbau: Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude eine Veränderung der Raumaufteilung/Nutzungsmöglichkeiten ohne eine Änderung des Außengrundrisses erfolgt. Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Zu den förderfähigen Ausgaben zählen neben den Kosten des Ersatzbaus bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen auch die Kosten für die erstmalige Ausstattung, d. h., die Kosten, die zur Inbetriebnahme bzw. Erweiterung einer Einrichtung erforderlich sind. Hierzu zählen insbesondere Möbel und Spielmaterial, die den pädagogischen Erfordernissen des Betriebs, aber auch den ergonomischen Bedürfnissen von Kindern und Mitarbeitenden gerecht werden.

2.1.2

Erweiterte Tatbestände:

- Kauf von Teileigentum
- Andere Modelle, in denen dem Einrichtungsträger eine dauerhafte eigentümerähnliche

Stellung hinsichtlich des Grundstücks zukommt z. B. Erbbaurecht)

- Provisorien (vorübergehende Bauten, die für einen befristeten Zeitraum geschaffen werden), sofern sie zur Erfüllung des Rechtsanspruchs dienen.

2.1.3

Nicht förderfähig sind:

- Kosten der Kostengruppe 100 nach DIN 276:2018-12 (Grunderwerb)
- Kosten der Kostengruppe 200 nach DIN 276:2018-12 (Erschließung)
- Kosten der Kostengruppe 800 nach DIN 276:2018-12 (Finanzierung)
- Kosten für Anlagen zur Erzeugung und Speicherung regenerativer Energien (z. B. Photovoltaik- oder Windkraftanlagen)
- Aufwendungen der laufenden Unterhaltung
- Aufwendungen für Instandsetzungs- und Sanierungsmaßnahmen
- Aufwendungen zur Auslagerung während einer Baumaßnahme (z. B. der Kauf oder die Miete eines Containers oder von Gebäuden)

2.1.4

Der/die Träger/in der Einrichtung ist für die vollständige Finanzierung der Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen zuständig. Somit sind die Kosten für einen Ersatzbau, die wegen des Unterbleibens dieser Verpflichtung entstehen, nicht förderfähig.

2.2 Abgrenzung von Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen

Beim Zusammentreffen von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen sind die jeweils hierauf entfallenden Kosten bzw. Aufwendungen zur Berechnung der Förderung durch den Träger aufzuteilen. Die Aufteilung von Investitionsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen muss nach der Arbeitshilfe zur Abgrenzung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu Instandhaltungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden und von Straßenausbaumaßnahmen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 17.01.2017 erfolgen.

2.3 Notwendige Maßnahmen

Die Notwendigkeit einer Maßnahme ist von dem Kreisals Bedarfsplanungsbehörde zu beurteilen

3. Gesamtfinanzierung

Die Gesamtfinanzierung setzt sich in der Regel zusammen aus

- Eigenmittel der Antragstellenden
- Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz
- Zuwendungen des Landkreises
- Zuwendungen der Einzugsgemeinden
- Zuwendungen Dritter (z. B. Maßnahmen zur energetischen Sanierung, zweckgebundene Spenden)

Landeszuwendungen, d. h. Zuwendungen für Maßnahmen, die für eine Landesförderung in Betracht kommen, sind vollständig auszuschöpfen. Werden diese trotz Aufforderung des Landkreises nicht beantragt oder aus eigenem Verschulden der Antragstellerin/des Antragstellers abgelehnt, werden diese in dem Umfang berücksichtigt, als seien sie vollständig in Anspruch genommen worden. Die Landeszuwendungen sind mit dem entsprechenden Formular zu beantragen.

4. Regelungen und Empfehlungen für die Planung

4.1

Die Maßnahme ist unabhängig von einer möglichen Förderung vorab mit dem Jugendamt und dem Landesamt für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz abzustimmen. Die Planung soll mindestens die Entwicklung der nächsten 36 Monate berücksichtigen, soweit sich diese aus der Bedarfsplanung des Jugendamtes ergibt.

4.2

Vor Einreichung des Antrages zu Planung sind durch den Bauträger zu beteiligen:

- die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises
- der Brandschutzbeauftragte des Landkreises
- die Unfallkasse Rheinland-Pfalz
- das Gesundheitsamt des Landkreises
- die Lebensmittelkontrolle (bei Küche, Mensa oder Essraum) des Landkreises

4.3

Folgende Empfehlungen und Regelungen sollen bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen von Tageseinrichtungen berücksichtigt werden:

- Orientierung an den Planungs- und Kostenkennwerten gemäß Anlage 1 zur Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25.09.2020, in der jeweils geltenden Fassung?
- Broschüre „KinderRäume“ des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung
- in dem Rundschreiben 4/2012 vom 27.08.2012 des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung festgelegte Anforderungen und Hinweise an Träger von Kindertagesstätten bei der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren
- Orientierungshilfe des Landesjugendhilfeausschusses für Raumkonzepte vom 21.06.2010
- „Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz“ (2004, überarbeitet 2014)
- Empfehlungen zur Qualität der Erziehung, Bildung und Betreuung in Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz (2010, aktualisiert 2014)
- Hinweise der Unfallkasse Rheinland-Pfalz (www.bildung.ukrlp.de bzw. www.sichere-kita.de)
- Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung Regel 102-602, Branche Kindertageseinrichtung (Ausgabe Juli 2019)

Sofern Musterraumprogramme des Landes Rheinland-Pfalz vorliegen, sind diese in ihrer jeweils aktuellsten Fassung zu berücksichtigen.

Der Träger der Tageseinrichtung informiert unverzüglich über wesentliche Änderungen, insbesondere im Hinblick auf den Bauzeitplan, die Inbetriebnahme sowie den Gesamtkostenrahmen.

5. Antragsverfahren

5.1 Antragsverfahren

Zuwendungsanträge können jederzeit gestellt werden; sofern die Maßnahme im folgenden Haushaltsjahr berücksichtigt werden soll, sind die Anträge auf Gewährung von Kreiszuwendungen spätestens bis zum _____ vorzulegen.

Wird der Antrag nicht von einer Gemeinde oder Gemeindeverband gestellt, ist er über die Gemeinde oder den Gemeindeverband, in der sich die Tageseinrichtung für Kinder befindet, an das Jugendamt zu leiten.

Die/der Träger/in der Tageseinrichtung beantragt die Zuwendung mit dem Formblatt (ist den Richtlinien beizufügen), dem die Unterlagen gemäß Nr. 5.5 dieser Durchführungshinweise beizufügen sind (s. a. Ziff. 2.2.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung vom 25.09.2020 über die Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten (GAmtsBl. 2020, 251 in der jeweils geltenden Fassung).

Wird für Maßnahmen zusätzlich eine Förderung beim Land beantragt, sind die vollständigen

Antragsunterlagen auf Kreis- und Landesförderung zusammen spätestens jeweils zum 1. des vorvergangenen Monats vor dem maßgeblichen Stichtag für die Landesförderung einzureichen.

5.2 Sonstige Voraussetzungen

Die/der Träger/in muss (Teil-)Eigentümer/in des Grundstücks sein. Ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der voraussichtlichen Inbetriebnahme auf mindestens 20 Jahre bestellt ist.

Die Gesamtfinanzierung muss zum Zeitpunkt der Bewilligung gesichert sein. § 10 GemHVO ist zu beachten.

Ist die/der Zuwendungsempfänger/in ein freier, nicht kirchlicher Träger, ist sie/er verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückforderungsansprüche eine dingliche Sicherung durch die Eintragung einer Grundschild in Zuwendungshöhe an rangbereitetester Stelle im Grundbuch oder Erbbaugrundbuch nachzuweisen. Anstelle einer dinglichen Sicherung kann eine für die Zeit der Zweckbindung bestehende selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank in Zuwendungshöhe vorgelegt werden.

5.3 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme

Bei kommunalen Antragstellenden ist vom Jugendamt eine kommunalaufsichtliche Stellungnahme einzuholen.

5.4 Baufachliche Prüfung

Die Förderanträge und Verwendungsnachweise sind nach einheitlichen und objektiven Maßstäben baufachlich zu prüfen. Die baufachliche Prüfung obliegt dem Landkreis bzw. der großen kreisangehörigen Stadt mit eigenem Bauamt.

Die baufachliche Prüfungsstelle ist im Vorfeld zu beteiligen. Die baufachliche Prüfung erstreckt sich auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Planung und Konstruktion so- wie auf die Angemessenheit der Kosten.

5.5. Zweckbindungsfrist

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie mit Fördermitteln ist 20 Jahre für den Zuweisungszweck gebunden. Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung sind die Fördermittel anteilig (Alternative: mit einer Abschreibung von jährlich 5 %) zurückzuzahlen.

Die Zweckbindung bleibt grundsätzlich auch für den Fall eines Trägerwechsels bestehen, ggf. ist die Rückzahlung der Zuwendung zu regeln.

Der Landkreis kann in besonders begründeten Fällen von der Rückforderung absehen, wenn das geförderte Gebäude oder die Räumlichkeiten weiterhin als Tageseinrichtung genutzt werden.

5.6 Antragsunterlagen

Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen zur Beurteilung beizufügen:

- Beschreibung des Bauvorhabens unterschieden nach Investitions- und Instandhaltungsmaßnahmen
- geplanter Baubeginn und geplanter Abschluss der Maßnahme
- Gesamtkosten der Maßnahme
- verbindliche Angaben zur Gesamtfinanzierung (Finanzierungsplan)
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde
- erforderliche Bauunterlagen:
 - Erläuterungsbericht des Planers gemäß ZBau in der jeweils gültigen Fassung
 - Entwurfsunterlagen - bestehend aus Lageplan, Bauzeichnungen und Grundrissen sämtlicher Gebäudeabschnitte und Geschosse sowie Ansichtszeichnungen, die Art und Umfang des Vorhabens prüfbar nachweisen, in der Regel im Maßstab 1:100
 - detaillierte Gesamtkostenberechnung nach DIN 276: (Kostengruppen 100 bis 800), mindestens zwei Ebenen. In den Kostenberechnungen sind evtl. Kosten für Sanierung prüffähig separat auszuweisen und von den zuwendungsfähigen Kosten getrennt aufzuführen, da diese Kosten nicht förderfähig sind. In den Bauzeichnungen sind bei Anbauten und Bestandssanierungen alle neuen abzurechnenden oder zu ändernden baulichen und sonstige Anlagen und Einrichtungen darzustellen und der Kostenberechnung prüffähig zuzuordnen
 - Berechnung der Grundflächen und Rauminhalte nach DIN 277
 - Folgekostenberechnungen nach DIN 18960 - Nutzungskosten im Hochbau -
 - Ergänzend ggf. notwendige Wirtschaftlichkeitsberechnungen mittels Lebenszykluskosten
 - Nachweis von Wirtschaftlichkeitskennwerte, z. B. Bruttorauminhalt/BGF, BGF pro Betreuungsplatz, Nutzungsfläche 1 - 6 (auch definiert als Hauptnutzfläche nach DIN 276 a. F.)/BGF (nicht erforderlich bei ausschließlichen Sanierungsmaßnahmen)
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro m² Bruttogrundfläche
 - Bauwerkskosten (KG 300 + 400) pro Betreuungsplatz
 - Bruttorauminhalt/Bruttogrundfläche
 - Bruttogrundfläche pro Betreuungsplatz
 - Nutzungsfläche 1 - 6/Bruttogrundfläche Angaben über die durchschnittliche Auslastung in den vergangenen zwölf Monaten
 - Bei kommunalen Antragstellenden: Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage und die Übersicht über die freie Finanzspitze

Der/die Antragsteller/in bestätigt die Einhaltung der Planungs- und Kostenkennwerte nach den

Orientierungswerten gemäß Anlage 1 mithilfe des Nachweisblatts gemäß Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25.09.2020 in der jeweils geltenden Fassung.

Des Weiteren wird wegen der Planungs- und Kostenkennwerte, der evtl. Notwendigkeit einer Lebenszykluskostenbetrachtung, angemessener Variantenbetrachtungen bzw. Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen auf die Veröffentlichung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 21.12.2018 „Erläuterung und Hinweise zur Anwendung der Kosten- und Flächenkennwerte von Kindertagesstätten“ verwiesen.

Die Unterlagen sind in drei-(alternativ: vier-)facher Ausfertigung, bei Vorliegen der Voraussetzungen digital, einzureichen.

Werden für die gleiche Maßnahme Zuwendungen des Landkreises und des Landes beantragt, sind zur Vereinfachung des Verfahrens die Formblätter des Landesamtes für Jugend, Soziales und Versorgung - Landesjugendamt - Rheinland-Pfalz zu verwenden.

Darüber hinaus sollte eine Beteiligung weiterer Stellen - insbesondere mit Blick auf den Klimaschutz – von der Kreisverwaltung geprüft werden.

5.7 Vergaberecht

§ 22 GemHVO sowie die VV zu § 22 GemHVO sind zu beachten.

Verstöße gegen vergaberechtliche Vorschriften können zur teilweisen oder vollständigen Kürzung der gewährten Zuwendung führen.

6. Bewilligungsverfahren, Mittelabruf und Verwendungsnachweis

6.1 Bewilligungsbescheid

Der Bescheid enthält Festlegungen zu folgenden Punkten:

- Höhe der Zuwendung des Landkreises (liegt noch keine Bewilligung des Landes vor, ergeht ein vorläufiger Bescheid, in dem der zu erwartende Betrag entsprechend der aktuellen Rechtslage eingesetzt wird. Bei einer Abweichung erfolgt eine entsprechende Korrektur
- Förderzweck (Bezeichnung der Maßnahme nach 2.1.1 bzw. 2.2)
- Kapazität der Tageseinrichtung vor und nach Abschluss der Maßnahme
- Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises
- Dauer der Zweckbindung
- Verpflichtung zum angemessenen Hinweis auf die Förderung des Landkreises, des Landes und Bundes sowie der Europäischen Union

6.2 Höhe der Förderung

Der Landkreis beteiligt sich regelmäßig mit einer Zuwendung von 40 % der nicht durch Dritte (s. Nr. 3 und Nr. 7) gedeckten zuwendungsfähigen Kosten.

6.3 Auszahlung der Mittel

Bis zu 90 % der bewilligten Zuwendung können vor Abschluss der Maßnahme nach Vorlage eines entsprechenden Zwischennachweises abgerufen werden. Die Zahlung der restlichen Mittel kann nach Beendigung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt unter Haushaltsvorbehalt.

6.4 Verwendungsnachweis

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme bzw. Abschluss des Vorhabens der Bewilligungsbehörde die Verwendung der Mittel innerhalb von acht Monaten entweder durch den Verwendungsnachweis für die Landesmittel oder durch den Vordruck des Landkreises nachzuweisen. Sofern für Maßnahmen eine Landeszuwendung in Anspruch genommen wird, ist ein einheitlicher Verwendungsnachweis für die Landes- und Kreiszufwendung vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis enthält:

1. Abnahmen und Testate gemäß 5.6
2. Sachbericht zum Ergebnis der Maßnahme
3. Nachweis zu Ausgabenübersicht (z. B. Buchungsliste, HÜL-A), Aufstellung der Ist-Kosten nach DIN 276, endgültige Finanzierungsübersicht
4. Beginn und Abschluss der Maßnahme
5. Inbetriebnahme der geförderten Maßnahme

Bei Bedarf sind im Rahmen des Prüfrechts die geforderten Bücher, Belege und sonstige für die Förderung relevanten Unterlagen vorzulegen. Der/die Zuwendungsempfänger/in hat die erforderlichen Unterlagen für die Dauer der Zweckbindungsfrist bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Dies gilt auch für digitale Belege.

7. Beteiligung der Träger der Tageseinrichtung und der Gemeinden

Der/die Zuwendungsempfänger/in hat bei allen förderfähigen Maßnahmen nach diesen Durchführungshinweisen einen Eigenanteil von mindestens 10 % der anerkannten zuwendungsfähigen Baukosten zu tragen und kann durch eine/n Dritte/n von dieser Verpflichtung befreit werden.

Die im Einzugsbereich einer Tageseinrichtung liegenden Gemeinden sollen zur Deckung der Kosten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe beitragen (§ 27 Abs. 3 KiTaG); hierzu werden zwischen Landkreis und dem kreisangehörigen Raum weitere Regelungen getroffen.

8. Maßnahmebeginn

Vorzeitiger Maßnahmebeginn

Mit den Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Bewilligung des Kreiszuschusses begonnen werden. In begründeten Einzelfällen kann eine Ausnahme hiervon beantragt werden. Dem Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns sind alle für den Förderantrag vorzulegenden Antragsunterlagen beizufügen. Aus der Genehmigung können keine finanziellen Verpflichtungen des Landkreisesabgeleitet werden.

Nach Erteilung der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ist mit der Maßnahme umgehend zu beginnen und der tatsächliche Beginn dem Jugendamt anzuzeigen. Wird der Antrag zurückgenommen oder erledigt sich das anhängige Förderverfahren, erlischt diese Genehmigung.

9. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt für alle Baumaßnahmen, für die nach dem 01.07.2021 ein Förderantrag gestellt wurde, unabhängig davon, ob die Bewilligung Bestandskraft erlangt hat oder nicht.

Anlage 1

Empfehlungen zum Raumprogramm in Kindertageseinrichtungen (wird vom LJHA überarbeitet)

1. Pädagogische Räume

Raum	m ²	Anmerkung
Gruppenraum für 0 bis 3-jährige Kinder (8 - 10 Plätze)	45	Einrichtung der Altersgruppe entsprechend.
Gruppenraum für 2 bis 4-jährige Kinder (10 - 15 Plätze)	45 - 50	Einrichtung der Altersgruppe entsprechend.
Gruppenraum für 3 bis 6-jährige Kinder (15 - 25 Plätze)	45 - 50	Je nach Konzeption können auch 2-Jährige in den Gruppen betreut werden. Einrichtung der Altersgruppe entsprechend. Gruppenräume können durch zweite Ebenen entzerrt werden.
Nebenraum	15	Zu jedem Gruppenraum sollte ein Nebenraum gehören, am besten von der Gruppe aus zugänglich.
Ruheraum	15	Kombination von Ruhe- und Nebenraum möglich.
Schlafrum	15 - 18	Für jedes Kind U3 ist ein fester Schlafplatz vorzuhalten.
Sanitärbereich	12 - 18 pro Gruppe	Wickel- und Pflegebereich kann für Kinder U3 separat gestaltet werden oder im Sanitärbereich integriert werden. Sanitärräume können von 2 max. 3 Gruppen genutzt werden.
Mehrzweck/Bewegungsraum	50 - 60	1 - 3 Gruppen; entsprechende Vergrößerung bei weiteren Gruppen.
Therapieraum bei integrativen Gruppen	18 - 20	Therapieraum bei 1 - 3 Gruppen; ab 4 Gruppen Therapieräume.
Mensa/Bistrobereich	25 - 40	Abhängig von Anzahl der Kinder und Konzept.

2. Weitere Räume

Raum	qm	Anmerkung
Geräteraum zum Mehrzweckraum	10	
Büro Leitung	10 - 12	
Elternsprechzimmer	8 - 10	in größeren Einrichtungen zu empfehlen
Personalraum	2	pro Person
Küche mit Vorratsraum	ab 20	abhängig von der Anzahl der Essen Abstimmung mit der Lebensmittelkontrolle
Wirtschafts- und Putzraum	6	
Abstellraum	5	pro Gruppe
Personal WC	2	Anzahl der Toiletten abhängig von der Mitarbeiteranzahl 1 behindertengerechte Toilette in der Einrichtung
WC und Umkleide Hauswirtschaftskraft	4	
Garderoben	ca. 0,25	pro Platz
Abstellbereich für Kinderwagen		Überdachte Abstellflächen können im Außenbereich vorgehalten werden
Außenspielfläche	10	Orientierungswert pro Kind

3. Anmerkungen

Bei der Planung sollte die Barrierefreiheit im Zuge des Inklusionsgedankens Berücksichtigung finden, u. a. Vorhaltung behindertengerechter Toiletten, Aufzug bei mehreren Etagen usw.

Die maximale Gesamtkapazität an Plätzen ist vom Raumprogramm und der Konzeption der Tageseinrichtung abhängig.